

Geschäftsordnung

für den Nachbarschaftsfonds

(Stand August 2024)

Inhalt

§ 1 Ziel und Zweck	1
§ 2 Grundsätze der Förderung	1
§ 3 Vergabeausschuss	1
§ 4 Verfahren Antragstellung	2
§ 5 Rechnungslegung	3

GENDER-HINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Ziel und Zweck

1. Die BEROLINA richtet zum 01. Januar 2022 einen Nachbarschaftsfonds für ihre Mitglieder ein. Ziel ist die Aktivierung von Mitgliedern und die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung des Miteinanders (Gemeinschaftsbildung) im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien - Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.
2. Der Fonds dient der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Mitglieder der Genossenschaft für die Gemeinschaft, im Speziellen für
 - a. gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen (Ausstattung und Unterhalt),
 - b. gemeinsame kulturelle, ökologische oder soziale Projekte,
 - c. Projekte und Initiativen, die dem Gegenstand und den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechen.
3. Die BEROLINA stellt hierfür ein Budget von 5.000 Euro pro Jahr bereit.
4. Nicht verbrauchtes Budget des Fonds wird auf das Folgejahr übertragen.

§ 2 Grundsätze der Förderung

1. Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft innerhalb der BEROLINA dienen, nicht einem Privatinteresse. Die Projekte und Maßnahmen sollen im nahen Umfeld der Nachbarschaften stattfinden.
2. Projekte und Maßnahmen dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.
3. Die Fondsmittel können sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (bspw. Referenten, Künstler, Kleindarsteller) verwendet werden, nicht jedoch als Aufwendung für das Ehrenamt.
4. Der Nachbarschaftsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung. Rückwirkende oder unbefristete Förderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten sind ausgeschlossen.
5. Die Fördersumme pro Projekt/Maßnahme beträgt in der Regel maximal 500 Euro.
6. Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

§ 3 Vergabeausschuss

1. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern der BEROLINA. Die Ausschussmitglieder sollen die verschiedenen Wohnungsstandorte widerspiegeln und werden durch den Aufsichtsrat für zwei Jahre berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Die Geschäftsstelle der BEROLINA entsendet einen Mitarbeiter in den Vergabeausschuss, der ohne Stimmrecht beratend tätig ist.
3. Der Ausschuss tagt nach eigenem Ermessen, jedoch höchstens quartalsweise.
4. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden in ihren Sitzungen über die Förderanträge der Mitglieder der Genossenschaft und die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.
5. Abgestimmt wird durch Handheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
6. Ausschussmitglieder können als Mitglieder der Genossenschaft grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen jedoch über diese Anträge nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen. Bei Entscheidungen über Angehörige von Ausschussmitgliedern ruht das Stimmrecht des Ausschussmitgliedes entsprechend.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.
8. Die Administration der Ausschussarbeit liegt bei der BEROLINA. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
9. Die Mitglieder des Ausschusses sind in Bezug auf personenbezogene Daten und eingereichte Anträge gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Berichterstattung an den Aufsichtsrat erfolgt zeitgerecht nach Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 4 Verfahren Antragstellung

1. Alle Mitglieder der Genossenschaft sind antragsberechtigt.
2. Vor Antragstellung informiert sich der Antragsteller über die Rahmenbedingungen für eine Förderung. Dies kann über die Ansprechpartner des Ausschusses oder über die Webseite der BEROLINA erfolgen.
3. Die Antragstellung kann formlos mit dem Stichwort „Nachbarschaftsfonds“, postalisch oder elektronisch an nachbarschaftsfonds@berolina.info eingereicht werden.
4. Zur Antragstellung sind folgende Punkte beizulegen:
 - Projektbeschreibung mit Begründung des Zweckes
 - Zielgruppe und geschätzte Anzahl von Teilnehmern
 - voraussichtlicher Zeitraum der Durchführung: Beginn, Laufzeit, Ende
 - Kostenplan: Sachkosten, Honorare, Summe
 - Projektverantwortlicher

5. Das Ergebnis der Entscheidung über einen Antrag wird dem Antragsteller spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Förderzusage ist das *Merkblatt Nachbarschaftsfonds* mit zu übersenden.
6. Entscheidungen des Ausschusses zu Anträgen sind endgültig. Anträge können jedoch zur Wiedererwägung erneut eingereicht werden.

§ 5 Rechnungslegung

1. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das beantragte Projekt zu verwenden.
2. Der Projektverantwortliche legt über die Mittelverwendung durch Beifügen einer Kostenzusammenstellung, der vollständigen Originalrechnungen sowie einer Teilnehmerliste gegenüber der Genossenschaft Rechnung.
3. Die Genossenschaft prüft die eingereichten Unterlagen und erstattet die verauslagten Kosten, maximal in Höhe der bewilligten Fördersumme auf das durch den Projektverantwortlichen benannte Bankkonto.
4. Die Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaft ist spätestens vier Wochen nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen vorzunehmen.
5. In begründeten Einzelfällen ist die Auftragserteilung und Bezahlung durch die BEROLINA möglich.